

Bern, 29. August 2017

## Medienmitteilung

### **5 Jahre KESB: Niederschwellige Unterstützungen und einvernehmliche Lösungen bei gefährdeten Kindern und Erwachsenen im Vordergrund**

*Die neueste Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES zeigt auf, dass bei den KESB niederschwellige Massnahmen wie unterstützende Beistandschaften im Vordergrund stehen. Die Fallzahlen entwickeln sich gemäss den Vorjahren, eine überproportionale Zunahme ist weder in der Deutsch- noch in der Westschweiz festzustellen. Beim Kindes- und Erwachsenenschutz werden Verwandte schon heute, wenn immer möglich, in die Lösung einbezogen.*

Im Bereich der Kindeschutzmassnahmen hat die Anzahl der betroffenen Kinder im Vergleich zum Vorjahr von 40'629 (Stand 31.12.2015) auf 42'767 (Stand 31.12.2016) zugenommen. Das bedeutet eine Zunahme von 4.5 %. Dies entspricht in etwa der langjährigen Entwicklung seit 1996. Beim Erwachsenenschutz ist die Entwicklung identisch: Die Anzahl der betroffenen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr von 85'963 (Stand 31.12.2015) auf 89'605 (Stand 31.12.2016) gestiegen. Das bedeutet eine Zunahme von 3.5 %. Zu den neuesten Fallzahlen sagt Guido Marbet, Präsident der KOKES und Präsident des Obergerichts Aargau: „Wir haben keine massive, überproportionale Zunahme der Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz seit Einführung der KESB. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird bei den Schutzbehörden ernst genommen.“

#### **Massnahmen: So wenige wie möglich, so viele wie nötig**

Dass die KESB immer neue Fälle kreierte, sei falsch, so Christoph Neuhaus, Regierungsrat des Kantons Bern und Vizepräsident der KOKES: „Liegt eine Gefährdung vor, wird, wenn immer möglich, zusammen mit den hilfsbedürftigen Personen eine einvernehmliche Lösung gesucht. Das vergrössert nicht nur die Akzeptanz und erhöht die Erfolgchancen der Hilfeleistung, sondern schont auch die öffentlichen Finanzen.“ Behördliche Massnahmen sind stets subsidiär und ultima ratio. Caroline Kühnlein, Richterin am Kantonsgericht Waadt und KOKES-Vorstandsmitglied, sagt dazu: „Im Kanton Waadt haben wir im letzten Jahr 5'739 Verfahren geführt; eine Massnahme wurde nur in 2'942 Fällen angeordnet. Das bedeutet, dass bei einer Meldung an die KESB bei fast der Hälfte der Fälle auf eine Massnahme verzichtet wird.“

Im *Kindeschutz* sind die allermeisten Massnahmen, konkret rund 77 % der Fälle, als Beistandschaften wegen Besuchsrechtsstreitigkeiten oder mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern errichtet worden. Hier bleiben die Eltern in der Verantwortung, werden aber in Erziehungsfragen von einem Beistand oder einer Beiständin unterstützt. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit einhergehender Fremdplatzierung als einschneidendste Massnahme macht daneben nur rund 10% der Fälle aus.

Von den schweizweit rund 18'000 Kindern in Heimen und Pflegefamilien machen die angeordneten Platzierungen (durch die KESB oder die Jugendstrafbehörden) nur ein Drittel aus, in zwei Dritteln der Fälle finden die Platzierungen einvernehmlich statt, das heisst durch die Schule oder die Eltern selber.

Im *Erwachsenenschutz* sind 81% der Fälle massgeschneiderte Beistandschaften: Ein Beistand oder eine Beiständin begleitet, unterstützt oder vertritt die Person bei der Ausübung von Rechtsgeschäften, wenn sie es nicht mehr selber kann und auch niemand aus ihrem Umfeld zur Seite steht. Ursachen sind altersbedingte Schwächezustände, psychische Störungen, geistige Behinderungen oder andere Gründe. Die umfassende Beistandschaft als einschneidendste Massnahme wird in rund 18 % der Fälle angeordnet. Das entspricht im Vergleich zum alten Massnahmensystem bis zum Jahr 2012 einem deutlichen Rückgang, woraus zu schliessen ist, dass vermehrt mildere Massnahmen angeordnet werden.

### **Einbezug von Verwandten**

Bereits heute findet eine behördliche Intervention nur dann statt, wenn die familiäre Unterstützung nicht ausreichend ist. Wenn eine Massnahme errichtet werden muss, werden die Wünsche der Betroffenen und Angehörigen berücksichtigt, und, wenn immer möglich (insb. bei einvernehmlichen Familienverhältnissen), Verwandte als Beistände eingesetzt. Kann jemand nicht mehr selber für sich entscheiden, haben die engsten Angehörigen ohne behördliche Intervention ein gesetzliches Vertretungsrecht.

Eine Besonderheit des neuen Rechts betrifft die Situation der Eltern von volljährigen behinderten Kindern: Hier wurde die sog. erstreckte elterliche Sorge abgeschafft und neu die Einsetzung der Eltern als Beistände eingeführt. Zum Berichtswesen und zur Kontrolle der Behörde über diese wurde mit einer Empfehlung, die zusammen mit den Behindertenorganisationen ausgearbeitet wurde, ein praktikabler Umsetzungsweg gefunden.

### **Auskunft erteilen:**

- Guido Marbet, Präsident KOKES, Tel. 062 835 39 56 (13.30 – 15.30 Uhr)
- Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87 (13.30 – 15.30 Uhr)

### **KOKES**

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und wichtigen nationalen Organisationen im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt gesamtschweizerische Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.